

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Corona-Verordnung**

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unter“ durch die Worte „bis einschließlich“ ersetzt.
- b) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung anstelle des nach Absatz 1 zulässigen Aufenthalts auch mit den Personen des eigenen Hausstands und mit bis zu vier weiteren Personen des engsten Familienkreises, also mit Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Partnerinnen und Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, also insbesondere Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkelinnen, Enkeln, Urenkelinnen und Urenkeln, sowie Geschwistern, Geschwisterkindern einschließlich deren Mitglieder des jeweiligen Hausstands aufhalten, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

- c) Nach Absatz 1 a wird der folgende Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig, auch wenn die anwesenden Personen hierbei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 einhalten; § 2 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 bleiben unberührt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird am Ende das Komma gestrichen.
- b) Nummer 7 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Kinder unter“ durch die Worte „Kinder bis einschließlich“ ersetzt.
- b) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sind private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 1 anstelle des dort genannten Personenkreises auch mit den Personen des eigenen Hausstands und bis zu vier weiteren Personen des engsten Familienkreises, also mit Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Partnerinnen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, also insbesondere Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkelinnen, Enkeln, Urenkelinnen und Urenkeln, sowie Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern des jeweiligen Hausstandes zulässig, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

4. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§§ 5 bis 8“ wird durch die Verweisung „§§ 5 und 6“ ersetzt.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten ist bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. ³In Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 haben Besucherinnen und Besucher abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt. ⁴In Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher untersagt.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen, auch abweichend von § 6 Abs. 1 und 1 a, die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 eingehalten wird.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beschränken“ ein Semikolon und die Worte „sie hat für Versammlungen, die in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 stattfinden sollen, nach einem strengen Maßstab zu entscheiden“ eingefügt.

- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sind verboten.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, die Freiluftgastronomie, Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, jeweils ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung und mit Ausnahme von

- a) Gastronomiebetrieben in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- b) Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste, allerdings nur zur Versorgung der Personen auf den Zimmern, und
- c) Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können.“
- bbb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Fitnessstudios“ ein Komma und die Worte „Studios für Elektromuskelstimulationstraining“ eingefügt.
- ccc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, ausgenommen Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.“
- bb) In Satz 3 werden am Ende nach dem Wort „dienen“ die Worte „und nicht gemeinsame Speiseräume und -säle genutzt werden; in Betriebskantinen der Unternehmen der Ernährungswirtschaft bleibt die Nutzung der gemeinsamen Speiseräume und -säle zulässig“ eingefügt.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
- „Der Verzehr der nach Satz 1 Nr. 2 im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 ist untersagt.“
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Dem Absatz 1 a wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Die zuständige Behörde kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu Verstößen gegen § 2 kommt; das Verbot ist angemessen zu befristen.“
- c) Nach Absatz 1 a wird der folgende Absatz 1 b eingefügt:
- „(1 b) ¹Für den Kundenverkehr und Besuche sind alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, geschlossen, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen
1. des Lebensmittelhandels,
 2. der Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln,

3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln,
 4. des Getränkehandels,
 5. der Abhol- und Lieferdienste,
 6. der Reformhäuser,
 7. der Babyfachgeschäfte,
 8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
 9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker,
 10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
 11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
 12. der Banken und Sparkassen,
 13. der Poststellen,
 14. der Reinigungen,
 15. der Waschsalons,
 16. der Zeitungsverkaufsstellen,
 17. des Tierbedarfshandels,
 18. des Futtermittelhandels,
 19. für den Verkauf von Weihnachtsbäumen,
 20. des Großhandels und der Baumärkte, jeweils nur für gewerbliche Kundinnen und Kunden,
 21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
 22. des Brief- und Versandhandels,
 23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.
- ²Zulässig sind auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 1 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 19 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. ³Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1. ⁴Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 23 ist unzulässig.“

7. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände

(1) ¹Der Verkauf und die Abgabe von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sind unzulässig. ²Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, die als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr zugelassen sind oder der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dienen.

(2) ¹Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. ²Satz 1 gilt nicht für die Nutzung pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr oder bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

(3) Das Veranstalten von Feuerwerk für die Öffentlichkeit ist verboten.“

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Am 13. Dezember 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitergehende Beschlüsse zur Eindämmung der Pandemie gefasst und wie folgt begründet: „Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben zuletzt am 25. November 2020 einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen bzw. verlängert, um die mit Winterbeginn erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Es ist durch die Maßnahmen gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Ziel ist es, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, wie es im Beschluss von 25. November 2020 definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Bund und Länder danken der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die mit ihrem besonnenen und rücksichtsvollen Verhalten während der gesamten Zeit der Pandemie dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Dieser Gemeinsinn ist das höchste Gut und zugleich der wichtigste Erfolgsfaktor in der Pandemie. Sie danken auch den vielen Unternehmen, die in dieser schwierigen Zeit mit großer Flexibilität und Kraft den enormen Herausforderungen trotzen. Und sie danken ganz besonders allen Beschäftigten im Gesundheitswesen, die unter Aufbietung aller Kräfte dafür sorgen, dass ein hohes Versorgungsniveau auch unter den schwieriger werdenden Bedingungen gewährleistet bleibt. Trotz der derzeit ernststen Lage geben die Fortschritte bei der Impfstoffentwicklung und der Impfstoffzulassung die Hoffnung, dass Deutschland, wenn es gut durch diesen Winter kommt, im nächsten Jahr schrittweise die Pandemie überwinden kann und sich auch wirtschaftlich erholt.“

Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 vereinbart, die bis zum 20. Dezember 2020 vereinbarten Maßnahmen zu verlängern und an die derzeitige Lage anzupassen.

Die Zahl der auf Grund einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stationär behandlungsbedürftiger Patienten steigt auch in Niedersachsen weiter an.

Am 2. November 2020 befanden sich 757 Patienten in stationärer Behandlung, 608 Patienten befanden sich auf der Normalstation, 141 Patienten wurden auf Intensivstationen behandelt. Davon wurden 79 Patienten beatmet. Trotz der Anfang November ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens befindet sich Anfang Dezember die Anzahl der Patienten noch auf einem ähnlichen und sogar höheren Niveau.

Bis zum 10. Dezember 2020 wurden insgesamt 82 984 Fälle von Infektionen mit dem Corona-Virus in Niedersachsen labordiagnostisch bestätigt und dem Landesgesundheitsamt (NLGA) übermittelt. Das sind 1 537 Fälle mehr als noch am Vortag. Insgesamt 1.386 an Covid-19 Erkrankte wurden dem NLGA als verstorben gemeldet. In niedersächsischen Kliniken werden derzeit 996 mit dem Virus infizierte Patientinnen und Patienten behandelt: Davon liegen 799 Erwachsene auf Normalstationen, 188 Erwachsene benötigen intensivmedizinische Behandlung. Auf den Intensivstationen müssen 116 Erwachsene beatmet werden, zehn davon auf einem ECMO-Platz. Acht Kinder werden aktuell auf einer Normalstation behandelt, ein Kind auf einer Intensivstation.

Das Infektionsgeschehen droht angesichts des hohen Anstiegs dieser Zahlen außer Kontrolle zu geraten. Es kommt insbesondere darauf an, dass eine Intensivversorgung insbesondere mit dem dafür zur Verfügung stehenden qualifizierten Pflegepersonal dauerhaft auch künftig sicher gestellt bleibt. Um die Zahlen signifikant auf ein beherrschbares Niveau zu bringen, muss kurzfristig mit nachhaltig wirksamen Maßnahmen reagiert werden.

Mit dieser Verordnung werden auf der Grundlage des o. g. Beschlusses vom 13. Dezember 2020 die derzeit notwendigen Beschränkungs- und Schutzmaßnahmen angeordnet. Um das Infektionsgeschehen zu durchbrechen und nachhaltig einzudämmen betreffen die Beschränkungen auf dieser Grundlage im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Der Einzelhandel in Deutschland muss größtenteils schließen. Doch es gibt Ausnahmen.
- Der Verzehr von Speisen vor Ort der abgebenden Betriebe wird untersagt.
- Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken vor Ort wird eingeschränkt bzw. untersagt. Die zuständige Behörde kann weitergehende Einschränkungen vornehmen.
- Über die Weihnachtsfeiertage werden Bestimmungen für private Zusammenkünfte getroffen, die eine Weihnachtsfeier im engsten Familienkreis ermöglicht.
- Zusammenkünfte in Gotteshäusern sollen nur bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erlaubt sein. Es gilt zudem eine Maskenpflicht auch am Platz, das Singen ist verboten. Wenn hohe Besucherzahlen zu erwarten sind, müssen die Gemeinden ein Anmeldesystem einführen.
- Silvester und Neujahr gilt ein An- und Versammlungsverbot.
- Für Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen.
- Der Verkauf, die Abgabe und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.

Die Beschränkungen werden zunächst für den Zeitraum bis zum 10. Januar 2021 erlassen. Das Pandemiegeschehen muss dabei fortlaufend weiter in den Blick genommen und ständig darauf überprüft werden, ob die Maßnahmen zu greifen beginnen, die Maßnahmen also insoweit ausreichen oder noch weiter verschärft werden müssen. Die Verordnung stellt insoweit vorläufig einen ersten Schritt dar, um die Infektionsdynamik nicht außer Kontrolle geraten zu lassen.

Die Maßnahmen sind insgesamt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, da sie nachhaltig wirken und einen sehr großen Teil der kontaktintensivsten Bereiche des täglichen Lebens erfassen. Dabei können auch Erfahrungen des Lockdowns der ersten Infektionswelle im Frühjahr 2020 herangezogen werden, die eine rasche und deutliche Durchbrechung des Infektionsgeschehens zur Folge hatte. Es darf nicht verkannt werden, dass die jetzige Situation der seinerzeitigen Lage gegenüber deutlich verschärft ist.

Die Einschränkungen sind auch erforderlich. Die bisherigen Regelungen hatten nicht den erhofften Rückgang der Infektionsraten zur Folge. Dies ist vor dem Hintergrund der anstehenden Weihnachtstage und dem Jahreswechsel besonders

bedrohlich, da es sich um herausragende Feiertage handelt, die üblicherweise in der breiten Bevölkerung mit vielfältigen Kontakten begangen werden. Für die Weihnachtsfeiertage wurde eine besondere Regelung für Angehörige und festen Partnerinnen und Partnern geschaffen, um diesen hohen Feiertag im Kreis der Familie angemessen begehen zu können. Aktivitäten zu Silvester müssen dagegen wie an anderen Tagen beschränkt bleiben. Angesichts der Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus mit einer hohen Rate schwerer Krankheitsverläufe kann mit einschneidenden Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus nicht zugewartet werden, bis ein Großteil der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten belegt ist.

Zwar steht in Kürze ein Impfstoff zur Verfügung; dieser wird aber erst nach und nach ab Januar 2021 zum Einsatz kommen und steht somit nicht so rechtzeitig zur Verfügung, um das derzeitige weiterhin sehr dynamische Infektionsgeschehen zu beeinflussen.

In Abwägung aller Umstände sind die zuständigen Behörden unter diesen Voraussetzungen zum Handeln verpflichtet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. November 2020 – 13 MN 436/20 –, Rz. 28). Die Beschränkungen werden für den festgelegten Zeitraum zu einschneidenden Einschränkungen führen, sind aber auch unter Berücksichtigung aller einzustellenden Umstände angemessen und zumutbar. Um das Ziel einer nachhaltigen Eindämmung und Rückführung der Infektionszahlen erreichen zu können, erfordert die derzeitige Infektionslage erhebliche gemeinsame gesamtgesellschaftliche Anstrengungen. Schon aufgrund der hohen Feiertage sowie wegen der Feiern während des Jahreswechsels sind Kontakte gegenüber dem sonstigen Alltagsablauf und -verhalten deutlich erhöht. Die mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Grundrechte sowie deren wirtschaftliche Folgen mögen gravierend sein. Die nationalen und landesweiten Interessen an der wirksamen Infektionsbekämpfung, der Schutz des Gesundheitssystems insgesamt sowie der Schutz individuell Betroffener wiegen angesichts der steigenden Verbreitungsgeschwindigkeit, der lebensbedrohenden Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus und der hohen Letalitätsrate dagegen schwer. Mildere Mittel, insbesondere ein unverändertes Fortgelten der bisherigen Einschränkungen abzuwarten, drängen sich nicht auf. Der gewählte Zeitraum erlaubt es, die weitere Entwicklung einschätzen zu können und das weitere erforderliche Handeln faktenbasiert zu steuern.

Die Maßnahmen führen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden der jeweiligen Pandemiesituation, die nur mit kurzfristig zu entscheidenden Maßnahmen gesteuert werden kann, laufend angepasst.

Die Novemberhilfe unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wird nun – aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 10. Januar 2021 – als Dezemberhilfe für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht, bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden.

Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben die KfW damit beauftragt, das Zwei-Milliarden-Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Der Bund stellt im Haushalt für das Jahr 2021 rund 334 Millionen Euro zur Pandemiebewältigung und -vorsorge bereit.

Träger der Jugend- und Familienbildung und -erholung können weiterhin finanzielle Unterstützung vom Land Niedersachsen beantragen, wenn sie aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 a)

In § 2 wird Absatz 1 a geändert. Die bisherige Feiertagsregelung wird weitergehend eingeschränkt. Es dürfen zu den Personen des eigenen Haustandes zusätzlich maximal vier weitere Personen des engsten Familienkreises zusammenkommen. Welche Personen zum engsten Familienkreises gehören wird definiert und abschließend festgelegt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 b – neu –)

In Absatz 1 b wird für den 31. Dezember 2020 und den 1. Januar 2021 ein Ansammlungsverbot angeordnet, auch wenn die anwesenden Personen hierbei das Abstandsgebot einhalten.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7):

Es handelt sich um eine aufgrund der nachfolgenden Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern):

In § 6 wird Absatz 1 a geändert. Die bisherige Feiertagsregelung wird weitergehend eingeschränkt. Es dürfen zu den Personen des eigenen Haustandes zusätzlich maximal vier weitere Personen des engsten Familienkreises zusammenkommen. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Die Größe des Hausstandes ist dabei unerheblich. Ein Hausstand alleine bildet noch keine Zusammenkunft oder Feier im Sinne der Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 7 – Veranstaltungen mit sitzendem Publikum –, § 8 – Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum –)

Die Streichung der §§ 7 und 8 betrifft die Sonderregelungen für Veranstaltungen mit sitzendem (§ 7) und mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (§ 8). Es gelten insoweit die engeren allgemeinen Regelungen und Einschränkungen der Corona-Verordnung auch für diese Veranstaltungen.

Zu Nummer 5 (§ 9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen):

Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine aufgrund der vorherigen Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 – neu –)

Die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Gottesdienste in Kirchen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten.

Satz 2: Es wird eine Anmeldepflicht für den Besuch der genannten Veranstaltungen vorgeschrieben, wenn eine Auslastung der vorhandenen Personenzapazitäten in den Räumlichkeiten erwartet wird. Die Anmeldepflicht muss als Teil des Hygienekonzeptes vorgesehen werden.

Mit Satz 3 wird eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dann vorgeschrieben, soweit und solange Besucher und Besucherinnen der genannten Veranstaltungen einen Sitzplatz eingenommen haben. Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

Satz 4 untersagt jeglichen Gesang der Besucherinnen und Besucher. Der liturgische Gesang ist unter Einhaltung aller Abstandsgebote möglich ebenso wie der Gesang einzelner Solistinnen und Solisten im Gottesdienst. Unter „Liturgischem Gesang“ ist der Gesang der Pfarrerinnen und Pfarrern, Priesterinnen und Priester und Kantorinnen und Kantoren (solo) zu verstehen.

Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Absatz 2 wird neu gefasst und es wird mit der Regelung ermöglicht, dass die in Bezug genommenen Normadressaten ihre durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen bei Einhaltung der geltenden Abstandsgebote durchführen dürfen. Die Einschränkungen in § 6 Abs. 1 und 1 a gelten insoweit nicht.

Buchstabe c (§ 9 Abs. 3)

In Satz 2 wird klargestellt, dass bei Entscheidungen über Beschränkungen von Versammlungen am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 ein besonders strenger Prüfungsmaßstab anzulegen ist.

Die Jagdausübung ist grundsätzlich keine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift; die Jagdausübung einzelner Jäger ist weiterhin zulässig. Gesellschaftsjagden werden von der obersten Jagdbehörde mit Ausnahme der Drückjagden auf Schalenwild nicht empfohlen und sollen unterbleiben.

Buchstabe d (§ 9 Abs. 4 — neu —)

Klarstellung, dass Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung ausdrücklich zugelassen sind, verboten sind.

Zu Nummer 6 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a Doppelbuchst. aa (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Dreifachbuchstabe aaa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Nummer 2 wird neu gefasst. Im Außer-Haus-Verkauf und bei der Abholung dürfen von den genannten Gastronomiebetrieben ist neben Speisen auch die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig. In Beherbergungsstätten und Hotels dürfen Gäste abweichend von der bisherigen Regelung nur auf den Zimmern versorgt werden.

Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)

Nach Nummer 8 sind zusätzlich auch Studios für Elektromuskelstimulationstraining geschlossen.

Dreifachbuchstabe ccc (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Geschlossen sind zusätzlich Friseurbetriebe. Zusätzlich zu den in Nummer 9 bisher aufgezählten Ausnahmen sind Betriebe des Orthopädeschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker von der Schließung ausgenommen.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Satz 3 regelt nun zusätzlich, dass Mensen, Cafeterien und Kantinen keine gemeinsamen Speiseräume und -säle nutzen dürfen. Für Betriebe der Ernährungswirtschaft (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung) wird eine Ausnahme geregelt, weil die Einschränkung nicht umsetzbar wäre. Nach den allgemeinen hygienerechtlichen Vorschriften ist es in Betrieben der Ernährungswirtschaft nicht zulässig, Speisen am Arbeitsplatz bzw. in den Produktionsbereichen zu verzehren. Die Regelung gefährdet die Versorgung mit Lebensmitteln.

Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Satz 4 — neu —)

Es wird verboten, Speisen, die im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholt werden, in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den abgebenden Betrieben zu verzehren.

Doppelbuchstabe dd (§ 10 Abs. 1 Satz 5)

Es handelt sich um eine aufgrund der vorherigen Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 a Satz 3 — neu —)

Satz 3 ermächtigt die zuständige Behörde in Bezug auf die Einschränkung des Verkaufs und die Abgabe alkoholischer Getränke zu weitergehenden Anordnungen im Einzelfall. Die örtlich zuständigen Behörden können nach § 18 auch weitergehende Maßnahmen treffen. Dies kann auch Ausgangssperren umfassen.

Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 b — neu —)

Geregelt wird mit dem neuen Absatz 1 b die Lockdown-Bestimmung für den Einzelhandel.

Satz 1 Halbsatz 1 ordnet eine generelle Schließung aller Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren für den Kundenverkehr und Besuche an. Nur die in der Positivliste in Satz 1 Halbsatz 2 in den Nummern 1 bis 22 gelisteten Betriebe und Einrichtungen sowie die in Satz 2 genannten Verkaufsstellen bleiben davon ausgenommen. Die Positivliste ist abschließend und definiert die Betriebe und Einrichtungen, die als Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs betrieben werden dürfen. Gewerblich im Sinne der Nummer 20 ist auch der Einkauf für einen landwirtschaftlichen Betrieb oder für die öffentliche Hand.

Satz 2 stellt klar, dass Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment ausgenommen sind, wenn sie regelmäßig Waren umfassen, die dem Sortiment einer der in der Positivliste genannten Verkaufsstellen entspricht und den Schwerpunkt dieses Sortiments bilden. Ist das nicht der Fall, so ist dort nur die Abgabe der Waren zulässig, die dem Warenangebot einer der in der Positivliste genannten Verkaufsstellen entspricht. Diese Betriebe sind insoweit hinsichtlich des von dem Schwerpunkt nicht umfassten Warensortiments teilweise geschlossen.

Nach Satz 3 ist von der Schließung nicht betroffen, sondern weiterhin zulässig die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume und Wahrung des Abstandsgebotes.

Satz 4 sieht vor, dass der Umfang der regelmäßig angebotenen Randsorten, die nicht zum Schwerpunkt des Sortiments gehören, nicht erweitert oder ausgedehnt werden darf. Damit soll insbesondere auch zur Sicherung des Wettbewerbs eine Erweiterung des Sortiments um Waren, die ansonsten von anderen nun geschlossenen Betrieben Angeboten werden, ausgeschlossen werden. Es soll auch verhindert werden, dass aufgrund eines erweiterten Angebotes zusätzliche Kundinnen und Kundenbesuche provoziert werden.

Zu Nummer 7 (§ 10 a — Feuerwerke und pyrotechnische Gegenstände —):

Feuerwerkskörpern und andere pyrotechnischen Gegenständen dürfen nicht verkauft und abgegeben werden (Absatz 1). Sie dürfen auch nicht mitgeführt oder abgebrannt werden (Absatz 2). Die Regelung gilt durchgängig und ist nicht auf bestimmte Tage beschränkt. Ausnahmen sind jeweils für die Verwendung von Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr vorgesehen (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 8 (§ 14 Alten und Pflegeheime):

§ 14 wird neu gefasst.

Absatz 1

Die Zulässigkeit der Sterbebegleitung sowie der seelsorgerischen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner wird aus Klarstellungsgründen in den neuen Absatz 5 verschoben.

Absatz 2 (neu)

In Absatz 2 wird eine Testpflicht insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG

sowie von ambulanten Pflegediensten begründet. Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden von der Regelung nicht erfasst.

Absatz 3 trifft ergänzende Regelungen zu den Besuchen in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 NuWG. Heime der Eingliederungshilfe, unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, werden von Absatz 3 nicht erfasst.

Zur besseren Planbarkeit für die Einrichtungen haben sich die Besucherinnen und Besucher und die Dritten, die die Einrichtung betreten wollen, vor dem Besuch bei der Einrichtung anzumelden. Ohne eine solche Anmeldung kann der Besuch oder das Betreten der Einrichtung untersagt werden.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wird die Heimleitung ab einer bestimmten Inzidenzzahl verpflichtet, den Besuchenden und den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen.

Hierdurch wird das Risiko, dass es durch die Besucherinnen und Besucher zu einem Eintrag des Virus in das Heim kommt, verringert.

Eine Testung der Besuchenden und der Dritten ist nicht erforderlich, wenn diese ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem

Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweisen können und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Testergebnis noch eine gewisse Aussagekraft hat. In qualitativer Hinsicht muss der Test die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Für Personen, die im Fall der vorgegebenen Inzidenz mehr als einmal pro Woche in die Einrichtungen kommen, gilt Absatz 2 entsprechend, so dass hier die Durchführung von Tests zweimal in der Woche ausreichend ist.

Absatz 5 (neu)

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig bleibt. Von dieser Regelung werden die Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG, die unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie die ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, erfasst. Die Vorgaben in Absatz 3 kommen in den genannten Fällen nicht zur Anwendung, so dass es insoweit keiner zwingenden vorherigen Anmeldung oder eines zwingenden Testes bedarf. Im Übrigen sind die Hygienevorschriften allerdings zu beachten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt, dass diese Verordnung am 16. Dezember 2020 in Kraft tritt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen,
unterstützenden Wohnformen, und
Intensivpflege-Wohngemeinschaften;
Betreten von Heimen durch Dritte;
Testungen von Beschäftigten;
Einrichtungen der Tagespflege

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. ³Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. ²Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. ³Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. ⁴Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. ⁵Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

(3) ¹In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Be-

treten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. ⁴Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. ⁵Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. ⁶Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁷Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Fall des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin